

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Oberaudorf (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde
Oberaudorf folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

§ 1 Die Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung Ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag. Dies gilt nicht für die Gebiete: Buchau, Rosengasse, Grafenherberg- Waldkopf, sämtliche Almgebiete

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

- (1) bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht.

oder

- (2) tatsächlich angeschlossene Grundstücke

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die –zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das auf das 3fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m²
 - bei unbebauten Grundstücken auf das jedoch 2.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte Grundstücke im Sinne des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für sie bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus Ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbeitrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

a) pro qm Grundstücksfläche	Euro	1,00
b) pro qm Geschoßfläche	Euro	5,00

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme, Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9a Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach den Wohneinheiten eines Grundstücks berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt pro Wohneinheit jährlich

a) 24,-- Euro für Wohneinheiten	bis	50 qm
b) 36,-- Euro für Wohneinheiten	von	51 - 75 qm
c) 48,-- Euro für Wohneinheiten	von	76 - 100 qm
d) 60,-- Euro für Wohneinheiten	von	101 - 150 qm
e) 72,-- Euro für Wohneinheiten	von	151 - 300 qm
f) 84,-- Euro für Wohneinheiten	über	300 qm

- (3) Als Wohneinheit im Sinne von Absatz 2 ist jede Wohnung anzusehen, die nach ihrer Größe, baulichen Anlage und Ausstattung zum Bewohnen durch mindestens eine Person bestimmt ist und abgeschlossen werden kann. Bei Grundstücken mit rein gewerblicher Nutzung gelten je angefangene 300 qm Geschossfläche (§ 5 Abs. 2) als eine Wohneinheit. Bei gemischter Nutzung wird jede abgeschlossene Wohnung als Wohneinheit entsprechend ihrer Größe berechnet, für die Restfläche gelten je angefangene 300 qm Geschossfläche als eine Wohneinheit.
- (4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken, auf denen Produktions- oder Lagerhallen errichtet sind, in denen kein oder nur in ganz unbedeutendem Umfang Wasser verbraucht wird, gelten je angefangene 600 qm Geschossfläche (§ 5 Abs. 2) als eine Wohneinheit. Für Büro- und Sozialräume gelten je angefangene 300 qm Geschossfläche als eine Wohneinheit.
- (5) Bei Berechnungen nach der Geschossfläche beträgt die Grundgebühr pro Wohneinheit 60,- Euro. Für Kleingewerbe, die keinen eigenen Wasseranschluss besitzen und deren Fläche unter 50 qm liegt, wird die jährliche Grundgebühr auf 24,-- Euro festgesetzt."

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wasser berechnet. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter entnommenen Wassers 0,90 Euro.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,20 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

5

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 20. eines jeden Monats Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

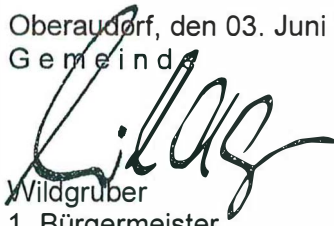
§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen –auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 09.05.2003 zuletzt geändert am 01. Januar 2010 außer Kraft.

Oberaudorf, den 03. Juni 2011
Gemeinde


Wildgruber
1. Bürgermeister

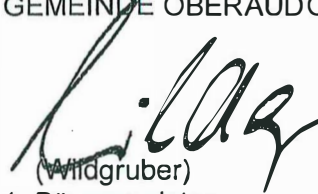


Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung des Neuerlasses der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) erfolgte am 03.06.2011 durch Niederlegung im Rathaus Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf, Zimmer 9, 1. Stock (Kämmerei). Hierauf wurde mit Anschlag an den Gemeindetafeln Oberaudorf (Rathaus) und Niederaudorf (Schulweg 2) hingewiesen. Die Anschläge wurden am 03.06.2011 angeheftet und am 27.06.2011 wieder entfernt.

Oberaudorf, den 28.06.2011

GEMEINDE OBERAUDORF


(Wildgruber)

1. Bürgermeister

